



An die  
betroffenen  
Soldaten/innen

16.12.2019  
D2/1779-19

Geschiedener Ehepartner verstorben und trotzdem  
lebenslanger Versorgungsausgleich?  
**- Nein, nicht immer! -**

Große Unsicherheit und Unkenntnis sind bei einer Vielzahl von geschiedenen Soldaten/innen für jene Lebenslage vorhanden, in der der **geschiedene Ehepartner verstorben** ist und nach wie vor der Versorgungsausgleich von der Soldatenversorgung in Abzug gebracht wird. Hier sind grundsätzlich drei Konstellationen zu unterscheiden:

**Erstens:** Der geschiedene Ehepartner ist verstorben und hat noch keine 36 Monate Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen. Dann reicht ein einfacher Antrag nach § 37 VersAusglG an die Soldatenversorgung und die Kürzung wird „angepasst“. Jenes führt bei älteren Scheidungen nach dem

**Datenschutz:** Die Rechtsanwälte Bernd Stege und Kathrin Köster verarbeiten Ihre Daten, die die Ihrer Auftraggeber in dieser Angelegenheit im Sinne der DSGVO. Hinweise zur Datenverarbeitung sind abrufbar unter: [www.anwaltskanzlei-freie-hansestadt-bremen.de/datenschutz/](http://www.anwaltskanzlei-freie-hansestadt-bremen.de/datenschutz/)



Rechtsanwalt  
Lehrbeauftragter HFÖV

## Bernd Stege

Beamtenrecht  
Disziplinarrecht  
Familienrecht  
Versorgungsausgleich  
Strafrecht

## Linda Pietzka

Rentenberaterin (angestellt)

Versorgungsausgleich  
gesetzliche Renten  
Beamtenversorgungen

Knochenhauerstraße 41/42  
D-28195 Bremen

Telefon +49 421 32 19 88  
Telefax +49 421 32 19 80  
Mobil 49 172 42 05 844

eMail [rechtsanwalt@stege-bremen.de](mailto:rechtsanwalt@stege-bremen.de)

Telefonische Sprechzeiten  
Mo, Di, Do: 7.30 bis 16.30 Uhr  
Mi + Fr: 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

In Bürogemeinschaft mit

Rechtsanwältin

## Kathrin Köster

Dozentin bei der HandWERK gGmbH  
Familienrecht  
Arbeitsrecht  
Transportrecht  
Verkehrsrecht  
Vertragsrecht  
Werkvertragsrecht

Recht vor dem 01.09.2009 dazu, dass regelmäßig zum nächsten Monatsersten nach Antragstellung keine Kürzung aus dem Versorgungsausgleich mehr erfolgt. Was bis dato gekürzt wurde, ist allerdings „weg“, es gibt keine Rückzahlungen für die Vergangenheit. Sollte der Soldat/in nunmehr in zweiter Ehe verheiratet sein, würde der „neue“ Ehepartner beim Bezug von Witwenversorgung allerdings erneut mit dem Versorgungsausgleich aus erster Ehe belastet werden. § 37 VersAusglG schützt nur den Soldaten/in, nicht die Witwe/er.

**Zweitens:** Der geschiedene Ehepartner ist verstorben und hat mehr als 36 Monate Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen. Dann ist ein Antrag nach § 37 VersAusglG beim Träger der Soldatenversorgung nicht mehr erfolgreich und grundsätzlich erfolgt die Kürzung dann trotz des Versterbens des geschiedenen Ehepartners lebenslang weiter. Jene Beträge verbleiben nunmehr vollständig bei der Soldatenversorgung, da der Träger der Altersversorgung des verstorbenen geschiedenen Ehepartners diese dort aufgrund dessen Todes nicht mehr abfordert bzw. bei interner Teilung faktisch keine Zahlungen mehr erfolgen.

Betroffen sind hier all jene Soldaten/innen, die a) nach neuem Recht seit dem 01.09.2009 geschiedenen wurden oder b) die schon einmal ein gerichtliches Abänderungsverfahren nach § 51 Abs. 1 VersAusglG durchgeführt haben oder c) nicht nach § 51 Abs. 1+2 oder Abs. 5 VersAusglG abändern können.

**Drittens:** Der geschiedene Ehepartner ist verstorben und hat mehr als 36 Monate Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen, aber der Soldat/in kann nach § 51 Abs. 1+2 oder Abs. 5 VersAusglG erstmalig einen gerichtlichen Abänderungsantrag stellen. Dann findet in der großen Mehrzahl aller Fälle nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum nächsten Monatsersten nach Antragstellung **gar kein**

**Versorgungsausgleich mehr** statt. Die Kürzung wird zu diesem Zeitpunkt insgesamt aufgehoben und zu diesem Zeitpunkt zurückerstattet. Diese Rechtsprechung und das notwendige Prozedere sind aber einer Vielzahl von Beteiligten, so auch Rechtsanwälten und Richtern, nicht bekannt. Es werden hier oftmals falsche Auskünfte erteilt und unrichtige Entscheidungen getroffen.

Sollte der Soldat/in nunmehr in zweiter Ehe verheiratet sein, würde der „neue“ Ehepartner beim Bezug von Witwenversorgung ebenfalls nicht mehr mit dem Versorgungsausgleich aus erster Ehe belastet werden, was sonst der Fall wäre. Der Verfasser hat für dutzende Soldaten/innen erfolgreich die Kürzung aus dem Versorgungsausgleich dauerhaft abwenden können.

**Hunderte von vergleichbaren Fällen dürften noch bei den Soldaten/innen aus Unwissenheit über die tatsächlichen Möglichkeiten „schlummern“.** Ihnen kann zeitnahe geholfen werden. Für alle Nicht-Soldaten sei erwähnt, dass unter gleichen Voraussetzungen auch dort dieses Ergebnis erzielt werden kann, häufig über die neue „Mütterrente“ bei mehr als zwei Kindern geboren vor dem 01.01.1992.

**Hinweis für Wohnsitz in SH:** Die vorgenannte Rechtsprechung des BGH findet bundesweit Anwendung mit Ausnahme bei einigen Familiengerichten und einem Senat des OLG in Schleswig-Holstein. Diese weigern sich beharrlich, der Rechtsprechung des BGH zu folgen. Betroffenen Soldaten/innen mit hohem Versorgungsausgleich muss in jenen Fällen ggf. zu einer Wohnsitznahme in einem anderen Bundesland vor der gerichtlichen Antragstellung geraten werden, wenn sie nicht über drei Instanzen mit offenem Ausgang prozessieren wollen. In einer größeren Anzahl von Fällen hat der Verfasser für Betroffene aus Schleswig-Holstein dieses Prozedere und das

Abänderungsverfahren erfolgreich abschließen können. Allerdings gibt es zwischenzeitlich einen Senat des OLG in Schleswig-Holstein, der der BGH-Rechtsprechung folgt. Rechtlicher Rat ist hier zwingend notwendig.

**Fazit:**

Es ist eine sehr sorgfältige Prüfung in Fällen des Versterbens des Geschiedenen Ehepartners notwendig und besondere Erfahrung in soldaten- und familienrechtlichen Vorschriften. Eine genaue rechnerische Vorprüfung ist zwingend erforderlich. Mit der Erfahrung von bundesweit über 2.000 Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich war es dem Verfasser in der jüngeren Vergangenheit möglich, den meisten betroffenen Soldaten/innen zu helfen. Auch Kürzungen von über € 1.000/mtl. konnten so für die Zukunft eingestellt werden. Jene Soldaten/innen erhalten – vielfach erstmalig – wieder ihre volle Soldatenversorgung und sparen zukünftig damit häufig mehrere zehntausend Euro in der Gesamtsumme. Auch Nachzahlungen von weit über zehntausend Euro waren keine Seltenheit.

**Ein Tipp:** Die Soldaten/innen sollten den geschiedenen Ehepartner „im Auge behalten“, denn häufig teilen weder die Träger der eigenen Soldatenversorgung noch die Träger der Altersversorgung des verstorbenen Ehepartners den Tod des geschiedenen Ehepartners mit. Leider sind sie – bisher – hierzu auch gesetzlich nicht eindeutig verpflichtet.

Betroffene Soldaten/innen können beim Verfasser gerne Info-Material zum Thema Versorgungsausgleich kostenlos per eMail anfordern.

**Bernd Stege, Rechtsanwalt in Bremen**  
Linda Pietzka, Rentenberaterin (angestellt)  
rechtsanwalt@stege-bremen.de